

Maßnahmenkatalog zur Schulordnung der Regionalen Schule mit Grundschule Pestalozzi

Stand: 21.06.2024

Hinweis: In der Auslegung und Anwendung dieses Maßnahmenkatalogs orientieren wir uns an den maßgebenden Gesetzen, Verordnungen u.s.w. (z. B. Schulgesetz M-V, dem Jugendschutzgesetz). Sofern es sich nicht um Störungen strafrechtlicher Art handelt, nutzen die Schulleitung und die Lehrkräfte den pädagogischen Ermessensspielraum und berücksichtigen das Alter sowie die Entwicklung des Kindes.

Fehlverhalten	Konsequenz
Beschimpfung und Beleidigung von Mitschülerinnen und -schülern	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch des Sozialen Trainingsraumes, Reflexion des eigenen Verhaltens und Gespräch mit der Schulsozialarbeiterin • Mündliche und/oder schriftliche Entschuldigung • Elterngespräch <p style="text-align: center;"><u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsmaßnahme gemäß § 60 SchulG MV: Mündlicher oder schriftlicher Tadel
Beschimpfung und Beleidigung von Lehrkräften	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch des Sozialen Trainingsraumes, Reflexion des eigenen Verhaltens und Gespräch mit der Schulsozialarbeiterin • Mündliche und/oder schriftliche Entschuldigung <p style="text-align: center;"><u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ordnungsmaßnahme gemäß § 60a SchulG MV: Einberufung der Teilkonferenz ggf. Strafanzeige
Bedrohung / Gewalt / Mobbing	<p><u>Stufe I: Leichtes Vergehen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erzieherisches Gespräch und Ermahnung • Gespräch mit der Schulsozialarbeiterin • Mündliche und/oder schriftliche Entschuldigung

	<ul style="list-style-type: none"> • Information der Erziehungsberechtigten <p><u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsmaßnahme gemäß § 60 SchulG MV: Mündlicher oder schriftlicher Tadel <p><u>Stufe II: mittelschweres Vergehen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erzieherisches Gespräch und Ermahnung • Gespräch mit der Schulsozialarbeiterin • Mündliche und/oder schriftliche Entschuldigung • Gespräch der Schulleitung mit den Erziehungsberechtigten <p><u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsmaßnahme gemäß § 60 SchulG MV: <ul style="list-style-type: none"> ○ Sofortiger Ausschluss vom Unterricht und Abholung durch die Erziehungsberechtigten ○ Mündlicher oder schriftlicher Tadel <p><u>Stufe III: schweres und wiederholtes Vergehen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mündliche und/oder schriftliche Entschuldigung <p><u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ordnungsmaßnahme gemäß § 60 a SchulG MV <ul style="list-style-type: none"> ○ Sofortiger Ausschluss vom Unterricht durch die Schulleitung ○ Einberufung der Teilkonferenz
<p>Verbreitung gewaltverherrlichender oder pornografischer Fotos, d.h.</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfassungsfeindliche Nachrichten, Symbole oder Zeichen 	<p>Erziehungsmaßnahme gemäß § 60 SchulG MV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erzieherisches Gespräch und Ermahnung • Gespräch mit der Schulsozialarbeiterin

<ul style="list-style-type: none"> • extremistische (rechts oder linksextremistische oder islamistische) Inhalte, die gegen Minderheiten hetzen, zum Hass oder zur Gewalt gegen sie auffordern • Herstellung und Verbreitung von Medien, die grausame oder unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen zeigen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräch der Schulleitung mit den Erziehungsberechtigten • Mündlicher oder schriftlicher Tadel <p><u>In schweren Fällen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Strafanzeige <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ordnungsmaßnahme gemäß § 60a <ul style="list-style-type: none"> ○ Einberufung der Teilkonferenz
<p>Fotografieren von Lehrkräften (ohne Zustimmung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz: zivilrechtliche und/oder strafrechtliche Anzeige bei der Polizei durch Lehrkraft oder durch die Schule <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ordnungsmaßnahme gemäß § 60a <ul style="list-style-type: none"> ○ Mündliche und/oder schriftliche Entschuldigung ○ Elterngespräch ○ Einberufung der Teilkonferenz
<p>Verunreinigungen im und am Schulgebäude</p> <p>Schmierereien</p> <p>Beschädigung und Zerstörung von Schuleigentum oder Schülereigentum</p> <p>Unordnung im Klassenraum, im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände</p>	<p><u>Erziehungsmaßnahme gemäß § 60 SchulG MV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erzieherisches Gespräch und Ermahnung • Entschuldigung mündlich oder schriftlich • Sozialdienst an der Schule (Festlegung durch die Schulleitung) • Beseitigung der Unordnung/Schäden/Verunreinigung • Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten • Meldung beim Schulträger

	<p><u>In schweren Fällen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kostenpflichtige Beseitigung der Unordnung/Schäden/Verunreinigung durch eine Fachfirma (Kosten übernimmt der Verursacher) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ordnungsmaßnahme gemäß § 60a: Einberufung der Teilkonferenz
<p>Wiederholte Verspätung Schulversäumnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch des Sozialen Trainingsraumes, Reflexion des eigenen Verhaltens und Gespräch mit der Schulsozialarbeiterin <p><u>Erziehungsmaßnahme gemäß § 60 SchulG MV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erzieherisches Gespräch und Ermahnung • Schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten <ul style="list-style-type: none"> • Bei Leistungsüberprüfung, Lernstandserhebung und Prüfungen: Attestpflicht <p><u>Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulabsentismuskatalog <p><u>Bei 3x unentschuldig zu spät kommen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachsitzen donnerstags in der 7. Stunde und Nachholen der versäumten Aufgaben <p><u>Sofern die Vollzeitschulpflicht erfüllt ist (§56 Abs. 4 SchulG M-V):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei 10 Stunden unentschuldigtem Fehlen innerhalb von vier Wochen kann von der Schule entlassen werden.
<p>Vergessene Sportsachen/Materialien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch des Sozialen Trainingsraumes, Reflexion des eigenen Verhaltens und Gespräch mit der Schulsozialarbeiterin <p><u>Erziehungsmaßnahme gemäß § 60 SchulG MV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erzieherisches Gespräch und Ermahnung

	<ul style="list-style-type: none"> • Nachsitzen donnerstags in der 7. Stunde und Nachholen der versäumten Aufgaben <u>Bei 3x vergessenen Sportsachen/Materialien</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gespräch mit den Erziehungsberechtigten
Unterrichtsstörungen (z.B. Essen und Kaugummikauen im Unterricht, Arbeitsverweigerung)	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch des Sozialen Trainingsraumes, Reflexion des eigenen Verhaltens und Gespräch mit der Schulsozialarbeiterin <u>Erziehungsmaßnahme gemäß § 60 SchulG MV:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Vorübergehende Einbeziehung von Gegenständen
Handynutzung im Unterricht	<u>Erziehungsmaßnahme gemäß § 60 SchulG MV:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Einziehung des Handys durch die Lehrkraft und Abholung am Ende des Schultages aus dem Sekretariat • bei wiederholter Einziehung ist dieses von den Erziehungsberechtigten aus dem Büro der Schulleitung abzuholen
Rauchen/Vaping im Schulgebäude und auf dem Schulgelände	<u>1. Mal: Erziehungsmaßnahme gemäß § 60 SchulG MV</u> <ul style="list-style-type: none"> • Erzieherisches Gespräch und Ermahnung <u>2. Mal: Erziehungsmaßnahme gemäß § 60 SchulG MV:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Erzieherisches Gespräch und Ermahnung • Schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten <u>3. Mal: sofortige Anzeige beim Ordnungsamt</u>
Mitführen und Genuss von Alkohol Besitz, Konsum und Handel von Drogen und verschreibungspflichtigen Medikamenten (sofern letzteres nicht zur eigenen Therapie von Arzt verschrieben)	<ul style="list-style-type: none"> • Ordnungsmaßnahme gemäß § 60a: Einberufung der Teilkonferenz • Anzeige bei der Polizei und dem Ordnungsamt

<p>Unerlaubtes Verlassen des Schulgebäudes / -geländes Fehlverhalten in der Pause auf dem Schulhof</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch des Sozialen Trainingsraumes, Reflexion des eigenen Verhaltens und Gespräch mit der Schulsozialarbeiterin <p><u>Erziehungsmaßnahme gemäß § 60 SchulG MV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erzieherisches Gespräch und Ermahnung • Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten
<p>Waffenbesitz</p>	<p>Gegenstände, die nicht nach der Waffenliste (Anlage 2 zu § 2 WaffG) als „verboten zum Umgang“ definiert sind:</p> <p><u>Erziehungsmaßnahme gemäß § 60 SchulG MV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erzieherisches Gespräch und Ermahnung • Einziehung der Gegenstände (Gegenstand kann durch den oder die Erziehungsberechtigte/n oder eine andere autorisierte Person jeden Dienstag ab 12 Uhr im Sekretariat abgeholt werden) <p>Gegenstände, die nach der Waffenliste (Anlage 2 zu § 2 WaffG) als „verboten im Umgang“ definiert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übergabe des Gegenstandes an die Polizei/Strafanzeige bei der Polizei • Ordnungsmaßnahme gemäß § 60a: Einberufung der Teilkonferenz
<p>Unterschrift fälschen</p>	<p><u>Erziehungsmaßnahme gemäß § 60 SchulG MV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erzieherisches Gespräch und Ermahnung • Schriftlicher Tadel
<p>Unterrichtsstörende Gegenstände</p>	<p><u>Erziehungsmaßnahme gemäß § 60 SchulG MV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erzieherisches Gespräch und Ermahnung <p>Einziehung der Gegenstände (Gegenstand kann durch den oder die Erziehungsberechtigte/n oder eine andere autorisierte Person jeden Dienstag ab 12 Uhr im Sekretariat abgeholt werden)</p>

Mitführen gefährlicher Gegenstände

Dazu zählen insbesondere:

1. Messer oder andere Werkzeuge wie Hammer, Schraubendreher o.ä. (außer zu Unterrichtszwecken benötigt),
2. Reizstoffsprühgeräte aller Art,
3. Elektroimpulsgeräte,
4. Schlagstöcke, Baseballschläger oder ähnliche Gegenstände,
5. Pyrotechnik, Feuerwerkskörper, Knallkörper oder vergleichbare Gegenstände,
6. Ätzende oder brennbare Flüssigkeiten,
7. Feuerzeuge,
8. Verbotene Gegenstände nach Anlage 2 zu §2 WaffG (sog. „Waffenliste“)

Gefährliche Gegenstände dürfen auf dem Schulgelände nicht mitgeführt werden. Gesetzlich zugelassene Reizstoffsprühgeräte, die zum eigenen Schutz auf dem Schulweg dienen, müssen unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes im Sekretariat abgegeben werden oder im eigenen Spint verschlossen werden. Dort können sie nach Unterrichtschluss abgeholt werden.

Gegenstände, die **nicht** als „**verboten zum Umgang**“ definiert sind:

Erziehungsmaßnahme gemäß § 60 SchulG MV:

- Erzieherisches Gespräch und Ermahnung
- Einziehung der Gegenstände (Gegenstand kann durch den oder die Erziehungsberechtigte/n oder eine andere autorisierte Person jeden Dienstag ab 12 Uhr im Sekretariat abgeholt werden)